

# Gender und Geschlechterrollen in arabischen Gesellschaften

## 2. Männer und Frauen im islamischen Recht

### Einleitende Informationen zu Islam und islamischem Recht:

- Die Scharia ist kein Gesetzbuch und kein fester Textkorpus, sondern ein Korpus an moralischen Leitlinien und rechtlichen Normen, die ständig erweitert werden.
- Diese Normen sind in den arabischen Staaten - außer Sudan und Saudi-Arabien - KEIN geltendes Recht; außer im Familienrecht (Scheidung, Erbrecht). Was die nicht-arabischen Länder betrifft, so findet die Scharia im Iran, Pakistan und Afghanistan Anwendung.
- Die islamischen Regeln wurden von den Gelehrten verschiedener islamischer Schulen im Laufe der Jahrhunderte entwickelt, und werden ständig überarbeitet, wobei sich die theologischen Schulen widersprechen können.
- Sie basieren auf dem koranischen Text, den überlieferten Empfehlungen des Propheten (*Hadithe*) sowie Rechtsfindungsprinzipien, die aus dem römischen und jüdischen Recht in die islamischen Wissenschaften einfließen.
- Der gläubige Muslim geht zu einem *Mufti* der Rechtschule seiner Wahl, wenn er Weisung in islamischer Lebensführung möchte. Dieser stellt ihm eine sog. *Fatwa* zu seiner Frage aus, eine Rechtsempfehlung. Diese Empfehlung kann eingehalten werden oder auch nicht. Es gibt im Islam KEINE zentrale Autorität in religiösen Fragen; wie etwa den Papst in der katholischen Kirche.
- Daher gibt es sehr verschiedene Strömungen im Islam, und das Verständnis dessen, was Islam bedeutet, kann unter Muslimen sehr unterschiedlich sein! Gemein ist allen, dass sie den Koran als Autorität und religiösen Bezugspunkt sehr ernst nehmen - ihn aber höchst unterschiedlich interpretieren.
- Der Koran ist für die Muslime die Botschaft Gottes, und der Prophet Muhammad mit seiner Verkündung betraut (mündlich!). Die spirituellen Eingebungen des Propheten wurden im 7. Jh. zu einem feststehenden Textkorpus zusammengestellt.
- Wichtig: Der Koran wurde im 7. Jh. für eine Gesellschaft von Stämmen auf der Arabischen Halbinsel verfasst, die patriarchal organisiert war. Diese Weltanschauung schlägt sich im Text nieder. Daher kann der koranische Text KEIN modernes demokratisches Werteverständnis wiedergeben; genauso wenig wie Tora und Bibel.

### Die Stellung der Frau unter dem Frühislam: Statusverbesserung im 7. Jh.

- Frauen werden als ‚Rechtspersonen‘ anerkannt
- Zustimmung der Frau zum Ehevertrag wird formale Voraussetzung
- Frauen bekommen Recht auf eigenes Vermögen
- Brautpreis (*mahr*) wird an die Frau als soziale Absicherung ausbezahlt
- Frauen bekommen erstmals Erbrecht (erben die Hälfte männlicher Erbberechtigter)
- Frauen sind als Zeuginnen vor Gericht zugelassen (aber: Aussage zählt halb soviel, wie die eines männlichen Zeugen)
- Frauenbildung als Ideal in frühislamischer Zeit: Frauen studieren, praktizieren als VorbeterInnen und Gelehrte mit *iğāza* (offizielles Zertifikat)

### Die Stellung der Frau im islamischen Mittelalter: Statusverlust ab dem 9. Jh.

- Aufstieg einer Stadtkultur in arabischen Oasenstädten; Herausbildung einer Händlergesellschaft
- Schwächung Stammessolidarität und beduinischer Lebensweise
- Stärkung des Patriarchats in der Händlergesellschaft
- Ehe wird einzige Versorgungsinstitution für Frauen

#### **Achtung:**

- Im Islam gilt die Gleichheit der Geschlechter vor Gott (spirituell gleichwertig)
- Der Koran adressiert Männer wie Frauen (al-mu'minīn wa-l-mu'mināt)
- Aber: Koran räumt dem Mann in Gesellschaft und Familie eine Vormachtstellung ein

### Mann und Frau in der Familie

- Mann ist Versorger der Familie und ihr Repräsentant in der Öffentlichkeit
- Polygamie erlaubt als „Versorgungsinstitution“ und Privileg der Einflussreichen; aber: Gleichbehandlung der Ehefrauen vorgeschrieben!

*„Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie (vor diesen) ausgezeichnet hat; und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen gemacht haben. Und die rechtschaffenen Frauen sind demütig und geben acht auf das, was (Außenstehenden) verborgen ist, weil Gott (darauf) achtgibt.“ (Koran, Sure 4:34)*

*„Wenn ihr fürchtet, den eurer Obhut anvertrauten (weiblichen) Waisen nicht gerecht zu werden, so heiratet, was euch an Frauen gut ansteht; zwei, drei oder vier. Wenn ihr aber fürchtet, so viele nicht gerecht zu behandeln, dann heiratet nur eine, oder was ihr an Sklavinnen besitzt. So könnt ihr am ehesten Unrecht vermeiden.“ (Koran, Sure 4:3)*

## Züchtigungsrecht vs. Frauenrechte: Konträre Interpretationen von Sure 4:34

*„Wenn ihr fürchtet dass sie (= die Frauen) sich auflehnen, so meidet sie im Ehebett und schlagt sie (iḍribūhunna) Und wenn sie euch (sodann wieder) gehorchen, so unternimmt nichts weiter gegen sie.“*

*(Klassische Übersetzung von Sure 4:34)*

- In der klassischen Exegese übersetzen die Gelehrten *iḍribūhunna* als „schlagt sie“:
- Züchtigung darf keine sichtbaren Spuren hinterlassen und nicht das Gesicht betreffen
- Islamischer Gelehrter aṭ-Ṭabarī (10. Jh.) empfiehlt ein „Zahnhölzchen“, andere Gelehrte ein Tuch zur Züchtigung
- Korangelehrte Muḥammad ‘Abduh und Rašīd Riḍā (19. Jh.) stellen Züchtigungsrecht als letzten Ausweg nicht in Frage, können aber ihren inneren Konflikt nicht lösen und zitieren als Schlussfolgerung den Propheten, wie folgt:

*„Schämt sich nicht einer von euch, dass er am Anfang des Tages seine Ehefrau schlägt, wie man einen Sklaven schlägt, und dann am Ende des Tages mit ihr schläft?“*

- Reformorientierte Exegeten übersetzen *iḍribūhunna* als „wendet euch von ihnen ab“

*„Die Frauen aber, von denen ihr befürchtet, verlassen zu werden, gebt ihnen guten Rat, und vermeidet sie in den Betträumen und hinterlasst sie sich selbst. Wenn sie aber eure Argumente einsehen, dann sucht keinen Vorwand sie zu ärgern. Gott ist erhaben und groß.“*

*(Reformorientierte Übersetzung von Sure 4:34, unter: [www.alrahman.de](http://www.alrahman.de))*

## Das islamische Recht und die Regulierung von Sexualität

- Sexualität im Islam als menschliches ‚Recht‘
- Legitim für die Ausübung ist nur der eheliche (heteronorme) Rahmen
- Alle davon abweichenden Formen, werden als Unzucht (*zinā*) interpretiert
- Koranische Strafen im Unzuchtsfall: Steinigung oder Peitschenhiebe
- Achtung: nur bei Belegung durch vier männliche Zeugen. Ansonsten gilt die Beschuldigung als „heuchlerische“ Verleumdung, die ihrerseits Strafe nach sich zieht

*„Wenn eine Frau und ein Mann Unzucht begehen, dann verabreicht jedem von ihnen 100 Hiebe.“ (Sure 24:2)*

*„Und wenn welche (von euch) ehrbare Frauen in Verruf bringen (*zinā* begangen zu haben) und hierauf keine vier Zeugen (zum Beleg ihrer Aussage) beibringen, so verabreicht ihnen achtzig Peitschenhiebe und*

*nehmt nie (mehr) eine Zeugenaussage von ihnen an; denn sie sind die (wahren) Frevler.“ (Sure 24:4)*

*„Und wenn welche (von euch) ihre (eigenen) Gattinnen (mit dem Vorwurf des Ehebruchs) in Verruf bringen und nur sich selber als Zeugen (dafür haben), dann soll die Zeugenaussage eines solchen Ehegatten darin bestehen, dass er viermal vor Allah bezeugt, dass er die Wahrheit sagt. (6) Und ein fünftes Mal, dass der Fluch Gottes über ihn kommen soll, wenn er lügt. (7) Und die betreffende Frau entgeht der Strafe (die auf Ehebruch steht), wenn sie viermal vor Allah bezeugt, dass er lügt. (8) Und ein fünftes Mal, dass der Zorn Allahs über sie kommen soll, wenn er die Wahrheit sagt.“ (Sure 24: 6-9)*

**Achtung:** das islamische Strafrecht wird in der Praxis NICHT praktiziert, denn es ist KEIN geltendes Recht in arabischen Ländern, außer in Saudi Arabien und im Sudan!

### **Geschlechtertrennung als ‚Konfliktvermeidung‘ (?)**

- In religiösen Kontexten: nur Mahram-Verwandte kann man unbefangen sehen und berühren
- Geschlechtertrennung gestaltet sich in der gesellschaftlichen Praxis als einseitige Kontrolle des weiblichen Körpers, die islamisch begründet wird, sich aber aus patriarchalen Traditionen entwickelt hat
- Fatima Mernissi (Koranglehrte aus Marokko) hat männliche Perspektive in der Auslegung der Religion kritisiert
- Deutsch-türkische Imamin Seyran Ateş spricht in diesen Zusammenhängen von einer „Übersexualisierung“ und von „Geschlechterapartheit“, und fordert eine „sexuelle Revolution“ in muslimischen Gesellschaften...

### **Weiterführende Literatur und Tipps:**

Ahmed, Leila 1992. Women and Gender in Islam: Historical Roots of a Modern Debate. New Haven, Conn.: Yale Univ. Press.

Ateş, Seyran 2011. Der Islam braucht eine sexuelle Revolution. Eine Streitschrift. Ullstein Taschenbuch.

Behr, Hamida 2018. Koranauslegung und Rechtsprechung zu Frauen: Positionen von Abou El Fadl und Abu Zaid im deutschen Kontext. Münster.

Fontana, Sina 2017. Universelle Frauenrechte und islamisches Recht: zur Umsetzung von Menschenrechten in einer islamisch geprägten Rechtsordnung. Tübingen.

Kardas, Arhan 2022: Gleichstellung der Frau im islamischen Recht? : Eine vergleichende Analyse des islam- und menschenrechtlichen Verständnisses unter besonderer Berücksichtigung des Wahl- und Erbrechts (online-Ressource). Tübingen.

Mernissi, Fatima 1991. The Veil and the Male Elite. A Feminist Interpretation of Women's Rights in Islam. Addison-Wesley Pub

Mernissi, Fatima 1991. Geschlecht, Ideologie, Islam. 4. Aufl. München.

[www.alrahman.de](http://www.alrahman.de)